Chorverband Rhein-Lahn e.V.

S A T Z U N G

des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name ... 3
§ 2 Sitz ... 3
§ 3 Zweck ... 3
§ 4 Geschäftsjahr ... 4
§ 5 Mitgliedschaft ... 4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft ... 4
§ 7 Pflichten der Mitglieder ... 4
§ 8 Rechte der Mitglieder ... 5
§ 9 Verfassung und Verwaltung ... 5
§ 10 Verbandstag ... 5
(1) Begriffsbestimmung und Stimmrecht ... 5
(2) Einberufung, Antragstellung, Niederschrift ... 6
(3) Vorsitz und Beschlussfähigkeit ... 7
(4) Aufgaben des Verbandstages ... 7
(5) Wahlordnung ... 8
§ 11 Kreisvorstand ... 8
(1) Begriffsbestimmung ... 8
(2) Geschäftsführender Vorstand ... 8
(3) Vertretungsberechtigung ... 9
(4) Erweiterter Vorstand ... 9
(5) Vorsitz und Beschlussfähigkeit ... 9
(6) Aufgaben des Vorstandes ... 9

§ 12 Musikrat 10
(1) Begriffsbestimmung 10
(2) Zusammensetzung, Amtszeit 10
(3) Entscheidungen 11
§ 13 Auslagenersatz, Ehrenamtspauschale 11
§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Chorverbandes 11
§ 15 Datenschutzbestimmungen 12
§ 16 Inkrafttreten 13

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Chorverband Rhein-Lahn e.V.", wurde gegründet 1928 unter dem Namen „Sängerkreis Unterlahn" und wiederbegründet 1948. Später erfolgte eine Namensänderung in „Kreis-Chorverband Unterlahn".
Er war die Vereinigung von Chören aller Besetzungen (Männer-, Frauen-, Kinder-, Jugend- und gemischte Chöre) des ehemaligen Landkreises Unterlahn. Aufgrund der angestrebten Aufnahmemöglichkeit von Chorvereinen aus dem Kreis-Chorverband Rhein-Lahn, der zum 31.12.2025 seine Auflösung beschlossen hat, erfolgt eine Namensänderung in „Chorverband Rhein-Lahn e.V.". Das Verbandsgebiet erstreckt sich somit auf den gesamten politischen Rhein-Lahn-Kreis.
Der Chorverband Rhein-Lahn e.V. ist dem Sinn nach ein Kreis-Chorverband. Auf den Begriff „Kreis" wurde bei der Namensgebung jedoch verzichtet, um Verwechslungen mit dem ehemaligen Kreis-Chorverband Rhein-Lahn zu vermeiden.

§ 2 Sitz

Der Chorverband Rhein-Lahn e.V. hat seinen Sitz in Diez und ist unter der Nummer VR 2448 im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen. Der Verwaltungssitz des Vereins ist die jeweilige Wohnadresse des/der Vorsitzenden.

§ 3 Zweck

Der Chorverband Rhein-Lahn e.V. bezweckt durch die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs die Förderung von Kunst und Kultur. Seine Aufgaben und Zielsetzungen sieht der Chorverband Rhein-Lahn e.V. darin, den Chorgesang als wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe in den ihm angeschlossenen Chören sowie im Gebiet des gesamten Rhein-Lahn-Kreises zu fördern und zu seiner Erhaltung, Entwicklung und Ausbreitung beizutragen.

Der Chorverband Rhein-Lahn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Zuwendungen an Mitgliedschöre. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. können die in § 1 der Satzung genannten Chöre werden, sofern sie dem in § 3 angegebenen Zweck dienen.

Der Antrag auf Aufnahme erfolgt über die Geschäftsstelle des Chorverbandes Rhein-Lahn. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Kreisvorstand. Gibt dieser dem Antrag nicht statt, so steht dem betroffenen Chor die Berufung vor dem Verbandstag des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. zu. Dieser entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die Aufnahme folgenden Monatsersten. Das angebrochene, erste Mitgliedsjahr ist beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilliges Ausscheiden, Ausschluss oder Auflösung des Chores.

Das freiwillige Ausscheiden aus dem Chorverband Rhein-Lahn e.V. ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres statthaft. Das Ausscheiden hat durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. zu erfolgen.

Endet die Mitgliedschaft aus einem der oben genannten Gründe vor Jahresende, so ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu zahlen. Mit dem Ausscheiden aus dem Chorverband Rhein-Lahn e.V. verliert der betreffende Chor alle Rechte gegenüber dem Chorverband und seinen übergeordneten Organisationen.

Chöre, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder das Ansehen des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. schädigen, können auf Antrag des Kreisvorstandes vom Verbandstag des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dem Chor ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Beitritt und der Zugehörigkeit zum Chorverband Rhein-Lahn e.V. erkennen die Mitglieds-Chöre die Zielsetzungen des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. an und verpflichten sich zu deren

Einhaltung und Beachtung. Dies gilt insbesondere für die Satzung sowie die Beschlüsse und Entscheidungen, die von den jeweils berufenen Organen aufgestellt bzw. getroffen werden.

Die Mitglieds-Chöre sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, die in der Beitragsordnung geregelt sind und - soweit nichts anderes bestimmt wird - zu Beginn des Geschäftsjahres fällig sind. Zur Festsetzung des auf ihn entfallenden Jahresbeitrags ist jeder Mitglieds-Chor verpflichtet, jährlich seine Bestandsmeldung zum vorgegebenen Zeitpunkt und nach den jeweils geltenden Modalitäten abzugeben. Die Unterlassung dieser Pflicht gilt als Verstoß gegen die Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieds-Chöre und ihre Einzelmitglieder sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. und seiner übergeordneten Organisationen berechtigt, sofern keine gesonderten Zulassungsbeschränkungen bestehen. Außerdem genießen die Mitglieder alle Vergünstigungen, die die übergeordneten Organisationen erwirkt haben; ggf. können Ansprüche auf Zuschüsse und Förderungen bestehen.

Diese Rechte entfallen für diejenigen Mitglieds-Chöre, die dem Chorverband Rhein-Lahn e.V. gegenüber bis zum Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres mit fällig gewordenen Verpflichtungen im Rückstand sind.

§ 9 Verfassung und Verwaltung

Die Organe des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. sind:
- der Verbandstag,
- der Kreisvorstand und
- der Musikrat.

§ 10 Verbandstag

(1) Begriffsbestimmung und Stimmrecht

Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitglieds-Chöre, des Kreisvorstands und des Musikrates.

Die einzelnen Mitglieds-Chöre entsenden jeweils bis zu vier Delegierte (ohne zu ehrende Personen, diese sind Gäste), die keine Vorstandsmitglieder ihres Vereins sein müssen, von denen aber nur jeweils eine/r stimmberechtigt ist.

Diese Delegierten der Mitglieds-Chöre und die Mitglieder des Kreisvorstands und des Musikrates sowie die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Personen, die mehrere Funktionen innehaben, dürfen nur eine Stimme abgeben. Die Ausübung von Stimmrechten in Vertretung für nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.

(2) Einberufung, Antragstellung, Niederschrift

Der Verbandstag ist einmal im Jahr von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der von ihm/ihr bestimmten Stellvertretung einzuberufen, und zwar mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung muss beim Verbandstag von den anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung mittels E-Mail erfolgt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Kreisvorstand letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds-Chores. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds-Chores. Teilt dieser dem Kreisvorstand entsprechende Änderungen nicht mit, kann er die Nichtordnungsgemäßheit einer Einladung nicht rügen.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist innerhalb von vier Wochen auf die gleiche Weise einzuberufen, wenn der Kreisvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieds-Chöre dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Kreisvorstand verlangt.

Alle Stimmberechtigten können Anträge zur Beratung durch den Verbandstag stellen. Anträge der Mitglieds-Chöre, die auf dem Verbandstag behandelt werden sollen, sind jeweils innerhalb der Frist, die sich aus der Einladung ergibt, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Dringlichkeitsanträge, die während des Verbandstages eingereicht und behandelt werden sollen, bedürfen zu ihrer Zulassung einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Über den Ablauf des Verbandstages und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Sie hat Angaben über die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten und übrigen Stimmberechtigten, über den Ablauf des Verbandstages, über die Inhalte von Beschlüssen sowie über die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen zu enthalten.

Die Niederschrift wird den Mitglieds-Chören im Nachgang per E-Mail zugesandt. Über Widersprüche gegen die Niederschrift entscheidet der nächstfolgende Verbandstag endgültig.

(3) Vorsitz und Beschlussfähigkeit

Der Verbandstag wird von dem/der 1. Kreisvorsitzenden bei seiner Verhinderung vom 2. Kreisvorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt der Verbandstag einen Versammlungsleiter.

Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ermöglicht aber eine erneute Beschlussfassung auf dem nächsten Verbandstag über den gleichen Antrag.

Nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen kann eine Änderung oder Neufassung der Satzung beschlossen werden.

Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:

- Annahme der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung zum Verbandstag und deren Erledigung einschließlich der Behandlung der satzungsgemäßen Anträge der Mitglieds-Chöre
- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und des Berichts der Kassenprüfer sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes nach jedem Geschäftsjahr oder bei vorzeitigem Wechsel des Kreisschatzmeisters oder des gesamten Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes für die Dauer von drei Jahren sowie Ersatzwahlen des Kreisvorstandes für die Restdauer der Amtszeit bei vorzeitigem Ausscheiden bisheriger Funktionsträger und Festlegung der beiden Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Musikrat angehören dürfen, für das jeweilige Geschäftsjahr
- Bestätigung der vom Kreisvorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages als Jahresbeitrag
- Feststellung und Änderung der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen
- Festsetzung von Ort und Zeit des nächsten Verbandstages
- Entscheidung über Beitritt und Austritt des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. zu / aus anderen Organisationen, soweit der Chorverband Rhein-Lahn e.V. mit rechtlichen Verpflichtungen oder Ansprüchen betroffen ist
- Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V., die Verwendung des Vermögens nach Auflösung und die Bestellung der Liquidatoren.

(5) Wahlordnung

Zur Vornahme und Leitung der Wahl des Kreisvorstandes wählt der Verbandstag aus seiner Mitte einen Wahlleiter mit einfacher Mehrheit. Entscheiden sich nicht alle Stimmberechtigten einstimmig für eine offene Wahl, so hat die Wahl geheim zu erfolgen.

Bei allen Wahlgängen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Zuerst wird der/die Kreisvorsitzende gewählt. Danach kann der Wahlleiter dem Kreisvorsitzenden die weiteren Wahlhandlungen übertragen oder die Wahl selbst zu Ende führen.

Anschließend werden die übrigen Kreisvorstandsmitglieder jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist bei allen Kreisvorstandsmitgliedern unbeschränkt möglich. Zur Vereinfachung können die wiederzuwählenden Kreisvorstandsmitglieder in einem einzigen Wahlgang gewählt werden. Jeder Gewählte hat die Annahme der Wahl zu erklären.

Die Mitglieder des Kreisvorstandes bleiben so lange im Amt, bis vom Verbandstag ein neuer Vorstand gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Kreisvorstand

(1) Begriffsbestimmung

Der Kreisvorstand ist der Vorstand des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Für seine Handlungsfähigkeit ist es unerheblich, ob alle Vorstandsämter besetzt werden können.

(2) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der Kreisvorsitzenden
- dem/der Kreisschatzmeister/in
- dem/der Kreisgeschäftsführer/in
- dem/der Kreis-Chorleiter/in

(3) Vertretungsberechtigung

Der Chorverband Rhein-Lahn e.V. wird vom geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nicht einzelvertretungsberechtigt. Jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten gemeinsam.

(4) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Kreisschatzmeister/in
- dem/der stellvertretenden Kreisgeschäftsführer/in
- dem/der stellvertretenden Kreis-Chorleiter/in
- dem/der Kreisjugendreferent/in
- dem/der Kreisreferent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- dem/der 1. Beisitzer(in)
- dem/der 2. Beisitzer(in)

(5) Vorsitz und Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfassung des Kreisvorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Kreisvorsitzende oder eine von ihm/ihr bestimmte Stellvertretung nach Bedarf einlädt und die auch von ihn/ihr oder der Stellvertretung geleitet werden. Der Kreisvorstand ist in der seiner Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn eine formal gerechte Ladung zur Sitzung erfolgte und mindestens drei Vorstandsmitglieder mit Stimmberechtigung erscheinen.

Für die Beschlussfähigkeit des Kreisvorstandes ist es unerheblich, ob alle vorgesehenen Ämter besetzt werden konnten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ermöglicht aber eine erneute Beschlussfassung bei der nächsten Kreisvorstandssitzung über den gleichen Antrag.

Über die Sitzungen ist vom/von der Protokollführer/in ein Protokoll anzufertigen und bei der nächsten Sitzung vom Kreisvorstand genehmigen zu lassen.

(6) Aufgaben des Vorstandes

Der Kreisvorstand des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Verbandstag oder dem Musikrat vorbehalten sind, insbesondere für die sorgfältige Verwaltung der

Finanzmittel. Dem Kreisvorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages sowie dessen Vorbereitung, Einberufung und Leitung durch eine/n der Vorsitzenden.

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Kreisvorstand per Beschluss, ggf. unter zeitlicher Begrenzung, auch externe Personen hinzuziehen und Arbeitsgruppen bilden. Der/die Kreisvorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen dieser Arbeitsgruppen teilzunehmen.

Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regeln die Finanzordnung und die Geschäftsordnung, die der Satzung aber untergeordnet sind.

Die Vertreter des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V., beispielsweise bei den Tagungen der übergeordneten Verbände oder anderer Gremien, werden vom Kreisvorstand per Beschluss bestimmt.

Ehrenmitglieder werden vom Kreisvorstand vorgeschlagen und vom Verbandstag bestätigt. Sie sind stimmberechtigt.

§ 12 Musikrat

(1) Begriffsbestimmung

Die Tätigkeit des Musikrates dient der Verwirklichung der musikalischen Zielsetzung des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. Der Musikrat berät die Organe und Arbeitsgruppen sowie die Mitglieds-Chöre in allen musikfachlichen Fragen.

(2) Zusammensetzung, Amtszeit

Der Musikrat setzt sich zusammen aus:
- dem/der Kreis-Chorleiter/in,
- dem/der stellvertretenden Kreis-Chorleiter/in und
- bis zu drei weiteren Mitgliedern aus der Reihe der im Kreisgebiet tätigen Chorleiter/innen oder aus den Reihen der Sänger/innen der Mitglieds-Chöre.

Der/Die Kreis-Chorleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in werden vom Verbandstag auf Vorschlag des Kreisvorstands gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

Die bis zu drei weiteren Mitglieder werden vom/von der Kreis-Chorleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in in den Musikrat berufen.

(3) Entscheidungen

Über die Vorschläge des Musikrates mit finanziellen Auswirkungen entscheidet der Kreisvorstand. Entscheidungen musikalischen Inhalts können durch den Musikrat beschlossen werden. Sie sind dem Kreisvorstand zur Kenntnis vorzulegen. Diesem obliegt ein Veto-Recht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Vorlage. Bis zum Ablauf dieser Frist oder bis zu einer vorzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Kreisvorstand dürfen keine Beschlüsse des Musikrates Umsetzung finden.

§ 13 Auslagenersatz, Ehrenamtspauschale

Barauslagen der Kreisvorstandsmitglieder des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. werden gegen Vorlage der Belege erstattet, soweit sie nach Art und Höhe zur laufenden Geschäftsführung gehören bzw. im Einzelfall vom Vorstand beschlossen wurden.

Die Kreisvorstandsmitglieder sind ehrenamtliche Funktionsträger und haben unter Berücksichtigung der steuerlich zulässigen Grenzen im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstandes des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. sowie im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen. Hierfür wird eine Ehrenamtspauschale gewährt, deren Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Chorverbandes

Änderungen der Satzung müssen vom Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bzw. Neufassungen sind nur zulässig, wenn sie als solche in der Tagesordnung enthalten sind.

Der Kreisvorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach den Vorgaben des Registergerichts zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Kreisvorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.

Die Auflösung des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. kann nur ein Verbandstag beschließen, der lediglich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Beschluss erfordert zur Rechtsgültigkeit eine

Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei der Auflösung des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V., dem Wegfall der gemeinnützigen Zwecke oder der Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. an den Rhein-Lahn-Kreis, der es ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

Der Chorverband Rhein-Lahn e.V. speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet:

- Name, Gründungsjahr und Bankverbindung des Mitglieds-Chores
- Chorgattung und Musikrichtung, Probetag, -zeit und -ort
- Anzahl und Altersstaffelung der Chormitglieder
- Name, Vorname, Anschrift und Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse) der Vorstandsmitglieder und des Chorleiters
- Ehrungsdaten

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung der Betroffenen erhoben. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die diesbezüglichen persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den übergeordneten Verband weitergeleitet.

Die personenbezogenen Daten und Bankdaten dürfen vom Chorverband Rhein-Lahn e.V. zur Erfüllung seines Vereinszwecks auch an die maßgeblichen Bankinstitute weitergegeben werden, wobei er sicherstellt, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und die Daten nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds-Chores oder erfolgtem Widerspruch unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglieds-Chor bekannt gegeben wird. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Mitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung beruht auf dem rechtsgültigen Beschluss des Verbandstages des Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. vom 15.11.2025 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

.....

1. Kreisvorsitzende(r)

Karin Amstutz	09.05.1959	In den Gretengärten 2, 56368 Klingelbach

.....

Kreisgeschäftsführer(in)

Irene Zorn	03.11.1950	Bornstraße 41b, 56379 Singhofen